Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 20 00

Niederkrüchten, den 22.08.2019

Vorlagen-Nr. 1256-2014/2020

Sachbearbeiter: Reinhard Karner

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	10.09.2019
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	24.09.2019

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen zur Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 3. S. 1 BauO NRW 2018

Sachverhalt:

Am 01.01.2019 ist die neue Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten (BauO NRW 2018). Den Gemeinden wird durch § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 erstmals die Aufgabe übertragen, bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über die Erteilung von bestimmten Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen selbst zu entscheiden. Bislang lag die Zuständigkeit dieser Aufgabe bei der Bauaufsicht des Kreises Viersen.

Für eine sachgerechte und rechtssichere Bearbeitung dieser Aufgabe sind nicht nur zusätzliche personelle Kapazitäten erforderlich, sondern über das bisherige Maß hinaus auch weitere Aus- und Fortbildungen. Da die Entscheidungen über die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen in vollem Umfang der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen, sieht die Gemeinde die geänderte Zuständigkeitsregelung problematisch.

Bisher hat sich die gute Zusammenarbeit mit der Bauaufsicht des Kreises Viersen bewährt. Sie hat unter anderem den Vorteil, dass in den vergleichbaren Kommunen ohne eigene Bauaufsicht (Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst) nach einheitlichen Kriterien über die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen entschieden wird. Aus diesem Grund sind auch die anderen betroffenen kreisangehörigen Kommunen an einer Übertragung der Aufgabe

an den Kreis interessiert.

Nach der Handlungsempfehlung zur Anwendung der Bauordnung NRW 2018 ist eine Rückübertragung der Aufgabe an den Kreis möglich. Da es sich nicht um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung handelt, findet das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) Anwendung. Nach § 23 Abs. 1 GkG NRW können Gemeinden und Kreise als Gemeindeverbände vereinbaren, dass einer der Beteiligten einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen.

Ausgehend davon hat der Kreis Viersen der Gemeinde Niederkrüchten und den anderen Gemeinden die Rückübertragung der Aufgabe durch Abschluss einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung angeboten.

Der Entwurf dieser Vereinbarung ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

<u>Beschlussvorschlag:</u>
Die Verwaltung wird beauftragt, die im Entwurf beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und dem Kreis Viersen zur Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018 abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☒

<u>Anlage:</u>
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gez. Wassong